

Verfahrensgang

OLG München, Urt. vom 19.06.2012 - 5 U 1150/12, [IPRspr 2012-209](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Rechtsnormen

EUGVVO 44/2001 **Art. 15**; EUGVVO 44/2001 **Art. 15 ff.**; EUGVVO 44/2001 **Art. 16**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 24**

LugÜ **Art. 17**

LugÜ II **Art. 1**; LugÜ II **Art. 5**; LugÜ II **Art. 15**; LugÜ II **Art. 15 ff.**; LugÜ II **Art. 16**; LugÜ II **Art. 17**;

LugÜ II **Art. 24**; LugÜ II **Art. 26**; LugÜ II **Art. 63**; LugÜ II **Art. 64**

LugÜ II - 2. Prot **Art. 1**

ZPO § **38**; ZPO § **78**; ZPO § **504**

Fundstellen

LS und Gründe

RIW, 2012, 635

WM, 2012, 1863

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-209>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

208. *Ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz im Ausland (hier: Österreich), das einen Vertriebspartner die Anlage- und Abschlussvermittlung von Wertpapieren als Erfüllungsgehilfe durchführt, richtet seine geschäftliche Tätigkeit nach Deutschland und übt diese dort aus. Für Klagen aufgrund eines Vermittlungs- und Beratungsvertrags, der in Ausübung dieser Geschäftstätigkeit in Deutschland geschlossen und durchgeführt worden ist, sind gemäß Art. 15 I lit. c EuGVO die deutschen Gerichte international zuständig, wenn der im Inland wohnhafte Kläger den Vertrag im Rahmen einer privaten Vermögensanlage und damit als Verbraucher geschlossen hat.*

Auf einen Beratungsvertrag findet gemäß Art. 29 II EGBGB das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Verbrauchers (hier: Deutschland) Anwendung, wenn die Voraussetzungen des Art. 29 I Nr. 1 EGBGB dadurch erfüllt sind, dass dem Vertragsabschluss ein Angebot im Verbraucherstaat vorausgegangen ist und der Verbraucher in diesem Staat die zum Vertragsabschluss erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat. [LS der Redaktion]

OLG München, Urt. vom 22.5.2012 – 5 U 1725/11: ZIP 2012, 2096; DB 2012, 2511; EWiR 2012, 778 mit Anm. Simon. Leitsatz in: BB 2012, 1550; VuR 2012, 360 mit Anm. Maier; ZBB 2012, 302.

Der international-privatrechtliche Gehalt der OLG-Entscheidung wird von dem nachgehenden Urteil des BGH – III ZR 182/12 – nicht berührt.

209. *Der für die Anwendbarkeit des Lugano Übereinkommens II in räumlich-territorialer Hinsicht erforderliche Auslandsbezug eines Rechtsverhältnisses kann sich schon daraus ergeben, dass in einer Verbrauchersache im Sinne der Art. 15 bis 17 LugÜ II der Beklagte nach Vertragsschluss, aber vor Klageerhebung ins Ausland verzieht.*

Jedenfalls in Verbrauchersachen im Sinne der Art. 15 bis 17 LugÜ II / EuGVO unterliegt die rügelose Einlassung im Sinne des Art. 24 LugÜ II / EuGVO dem Anwaltszwang gemäß § 78 I ZPO.

Der Anwendbarkeit von Art. 15 I LugÜ II / EuGVO steht nicht entgegen, dass beide Parteien ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz zum Zeitpunkt des Vertragschlusses in ein und demselben Vertragsstaat hatten.

Im Falle eines Wohnsitzwechsels des Verbrauchers ist für die Bestimmung des gemäß Art. 16 II LugÜ II / EuGVO zuständigen Vertragsstaats auf den Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung abzustellen. [LS von der Redaktion teils neu gefasst]

OLG München, Urt. vom 19.6.2012 – 5 U 1150/12: RIW 2012, 635; WM 2012, 1863.

Durch Darlehensvertrag aus dem Jahr 1997 gewährte die Rechtsvorgängerin der Kl., einer Bank in O./Bayern, dem Bekl., der seinen Wohnsitz damals in R./Bayern hatte, ein Darlehen gemäß „Verbraucherkreditgesetz“. In der Folgezeit kam der Bekl. seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Darlehensvertrag nicht nach. Deshalb richtete die aufgrund Forderungsübergangs an die Stelle der Darlehensgeberin getretene Kl. im Laufe des Jahres 2010 diverse Mahnungen an den Bekl., adressiert an dessen neuen Wohnsitz in der Schweiz. Nachdem die Kl. das Darlehen gekündigt hatte, stellte sie das Darlehen mit der Schlussforderung fällig. Zahlungen des Bekl. erfolgten nicht.

Am 14.1.2011 ist bei dem zentralen Mahngericht Coburg ein Antrag der Kl. auf Erlass eines Mahnbescheids eingegangen, in dem als Anschrift des Bekl. dessen Schweizer Wohnsitz und das LG Traunstein als

Streitgericht angegeben ist. Der Mahnbescheid wurde antragsgemäß erlassen und zugestellt. Nach Eingang des Widerspruchs des Bekl. und Mitteilung hiervon an die Kl. wurde das Verfahren durch das Mahngericht antragsgemäß an das LG Traunstein abgegeben. Der Bekl. war erstinstanzlich nicht vertreten und ist auch zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen. Gleichwohl hat das LG nicht antragsgemäß Versäumnisurteil erlassen, sondern die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit abgewiesen. Hiergegen wendet sich die Kl. mit ihrer Berufung. Auch in der Berufungsinstanz war der Bekl. nicht anwaltlich vertreten und ist zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

Aus den Gründen:

„II. Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Das LG Traunstein hat zu Recht angenommen, dass die deutschen Gerichte für den vorliegenden Rechtsstreit international nicht zuständig sind. Zuständig sind vielmehr gemäß Art. 16 II LugÜ II) die Gerichte der Schweiz.

1. Das Übereinkommen ist in zeitlicher Hinsicht auf den vorliegenden Rechtsstreit anwendbar gemäß Art. 63 I LugÜ II. Das Übereinkommen ist nämlich am 1.1.2010 für die EU-Staaten, also auch für die Bundesrepublik Deutschland, in Kraft getreten (*Musielak-Stadler*, ZPO, 8. Aufl., EuZPR Rz. 10; vgl. auch BGH, Urt. vom 20.12.2011 – VI ZR 14/11¹, WM 2012, 852 Rz. 15), und für die Schweiz am 1.1.2011 (Medienmitteilung des EJPD vom 9.6.2011). Die vorliegende Klage wurde frühestens mit Einreichung des Mahnantrags vom 14.1.2011, somit nach Inkrafttreten des Abkommens sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz, ‚erhoben‘ im Sinne von Art. 63 I LugÜ II.

2. Das Abkommen ist auch in sachlicher Hinsicht anzuwenden, weil es sich hierbei um eine Zivilsache im Sinne des Art. 1 I 1 LugÜ II handelt.

3. In räumlich-territorialer Hinsicht ist das LugÜ II anwendbar, obwohl zum Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses beide Parteien ihren Wohnsitz in Deutschland hatten und deutsche Staatsan- bzw. -zugehörige waren, weil der Bekl. nunmehr (und bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung) seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

a) Gemäß dem ‚Protokoll Nr. 2 über die einheitliche Auslegung des Übereinkommens‘ (BGBl. 1994 II 2697), dort Art. 1 I, ist das LugÜ II in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des EuGH zu den Bestimmungen dieses Übereinkommens oder zu ähnlichen Bestimmungen des LugÜ I, insbes. aber zu denjenigen Rechtsinstrumenten auszulegen, die in Art. 64 I LugÜ II genannt sind. Dies betrifft insbes. die EuGVO (vgl. auch BGH, Urt. vom 20.12.2011 aaO Rz. 17).

Beachtlich für die Auslegung der vorliegend relevanten Bestimmungen des LugÜ II ist daher insbes. die Rspr. des EuGH zu den im Wesentlichen textlich gleichlautenden Bestimmungen der EuGVO (hier insbes. zu Art. 15 ff. EuGVO).

b) Hiernach ist für die Anwendung des Übereinkommens zwar ein grenzüberschreitendes Element erforderlich (EuGH, Urt. vom 17.11.2011 – Lindner: *Hypoteční banka a.s. / Udo Mike Lindner*, Rs C-327/10, Slg. 2011 I-11543, EuZW 2012, 103 Rz. 29; (*Prütting-Gehrlein-Pfeiffer*, ZPO, 4. Aufl., Art. 1 EuGVVO Rz. 4). Dieser Auslandsbezug eines Rechtsverhältnisses kann sich aber schon daraus ergeben, dass die in einem Rechtsstreit in Rede stehende Situation Fragen hinsichtlich der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte aufwerfen kann (EuGH aaO Rz. 30). In der o.g. Entscheidung hat der EuGH einen Auslandsbezug in dem Fall der Klage einer tschech. Bank gegen einen dt. Staatsangehörigen aufgrund eines in Tschechien abgeschlossenen Vertrags bejaht. Hierbei war der Vertrag

¹ IPRspr. 2011 Nr. 259.

überdies zu einem Zeitpunkt abgeschlossen worden, zu dem der dt. Staatsangehörige auch seinen Wohnsitz in Tschechien hatte. Klärungsbedürftig war in dem dem EuGH zur Entscheidung unterbreiteten Fall darüber hinaus lediglich die Frage, welches von mehreren tschech. Gerichten bei unklarem Wohnsitz des Beklagten innerhalb Tschechiens zuständig ist.

Über das im dortigen Verfahren feststellbare Maß an Auslandsbezug geht der vorliegende Rechtsstreit weit hinaus, weil hier unstreitig der Bekl. nach Vertragsschluss (aber freilich noch vor Klageerhebung) seinen Wohnsitz aus der Bundesrepublik Deutschland in die Schweiz verlegt hat. Diese Situation wirft im Sinne der Rspr. des EuGH (aaO Rz. 30) ernstliche Fragen hins. der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte auf, sodass das Übereinkommen auf den vorliegenden Rechtsstreit anzuwenden ist.

4. Die deutschen Gerichte sind nicht durch rügelose Einlassung des Bekl. gemäß Art. 24 LugÜ II zuständig geworden.

a) Zwar hat der Bekl. sich im Rechtsstreit zweimal schriftsätzlich geäußert, nämlich zum einen bei Einlegung des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid (Schreiben vom 17.04.2011: *„Sehr geehrte Damen u. Herren, Auf Ihr Schreiben zu kommen, vor 10 Jahren habe ich auf raten in einei Wohnungsfong mich eingelassen. Habe auch einiege jahre die Rate bezalt aber was mir verspochen wurde stimte nicht... Weil ich dahinter gekommen bin das das nur Betrug ist. deshalb habwe ich nichts mer damit zu schaffen ...“*) sowie im streitigen Verfahren mit Schreiben vom 20.1.2012 (*„Wegen dem Termin am 8.2.2012 in Traunstein werde ich nicht erscheinen ... aber darum geht es gar nicht sondern ich wäre sowiso nicht zur verhandlung gekommen weil ich das eine Frechheit finde ... wie frech ist das und das es gericht giebt die das unterstützen. aber da brauch ich mich nicht wundern sogar in der Schweiz seit man im fersehen das Traunstei und Rosenheim Kurupte Bullen und Richter giebt. Und das war es ihrBetrüger. Solchen Menschen kann man nicht mehr Glauben ...“*)

b) Der Begriff der ‚Einlassung‘ im Sinne des Art. 24 LugÜ II ist autonom auszulegen (*Musielak-Stadler* aaO Art. 24 EuGVVO Rz. 3); dem Art. 24 LugÜ II gebührt überdies Vorrang vor entspr. Bestimmungen des nationalen Rechtes (*Schlosser*, EU-Zivilprozessrecht, 3. Aufl., EuGVVO Art. 24 Rz. 1; *Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 24 Rz. 5). Dies betrifft aber lediglich die Frage, ob Belehrungspflichten, etwa entspr. § 504 ZPO, als Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer Einlassung statuiert werden können.

c) Vorliegend ist aber die Einlassung des Bekl., der ersichtlich eine Abweisung der Klage begehrt, also zur Sache Stellung nimmt, deshalb unbeachtlich, weil das Verfahren dem Anwaltszwang gemäß § 78 I ZPO unterliegt und für den Bekl. ein Anwalt nicht tätig geworden ist, vielmehr die beiden genannten Schreiben von der Naturalpartei selbst verfasst und eingereicht wurden.

Der Senat schließt sich hierzu der in der Lit. vertretenen Auffassung an (*Kropholler-v. Hein* aaO Rz. 6; *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., Art. 24 EuGVVO Rz. 56), dass sich die Frage der Wirksamkeit der Einlassung im Übrigen nach nationalem Prozessrecht, insbes. nach den Bestimmungen zur Postulationsfähigkeit richtet.

Dies gilt jedenfalls in Rechtsstreitigkeiten, bei denen sich die Zuständigkeitsbestimmung wie hier im Falle des Fehlens einer rügelosen Einlassung nach den Bestimmungen über Verbrauchersachen (Art. 15 ff. LugÜ II) bestimmt, weil andernfalls ein wirksamer Verbraucherschutz nicht zu gewährleisten wäre. Wie insbes. die in jeder Hinsicht unzulängliche Art und Weise der Einlassung des Bekl. offenbart, wäre es rechtspolitisch verfehlt, insbes. aber mit der der EuGVO vorangestellten Begründungserwägung Nr. 13 („... sollte die schwächere Partei durch Zuständigkeitsvorschriften geschützt werden, die für sie günstiger sind als die allgemeine Regelung“) unvereinbar, aus schriftlichen „Einlassungen“ der nicht vertretenen Naturalpartei die weitreichende Folge der internationalen Zuständigkeit eines Gerichts außerhalb des Wohnsitzstaats des Bekl. herzuleiten.

Jedenfalls in Verbrauchersachen im Sinne der Art. 15 ff. LugÜ II / EuGVO unterliegt daher die rügelose Einlassung im Sinne des Art. 24 LugÜ II / EuGVO dem Anwaltszwang gemäß § 78 ZPO.

5. Bei dem streitgegenständlichen „Darlehensvertrag gemäß Verbraucherkreditgesetz“ handelt es sich, obwohl gemäß dessen Ziff. 4 das Darlehen in gleichbleibenden Raten zurückzuzahlen ist, nicht um „ein in Raten zurückzuzahlendes Darlehen“ im Sinne des Art. 15 I lit. b LugÜ II, weil das Darlehen gemäß dessen Ziff. 2 für die „Finanzierung der Beteiligung an der D. Wohnbaufonds GbR“ bestimmt war, also nicht für den „Kauf beweglicher Sachen“ im Sinne des Art. 15 I litt. a und b LugÜ II.

6. Hingegen unterfallen andere Kreditverträge – wie der vorliegende – lit. c der Bestimmung des Art. 15 I LugÜ II (*Kropholler-v. Hein* aaO Art. 15 Rz. 20).

Dem steht nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beide Parteien ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland – also in ein und demselben Vertragsstaat – hatten, sodass dem Vertragsverhältnis zum damaligen Zeitpunkt ein Auslandsbezug [s.o. II. 3. b)] nicht zukam.

a) Denn Art. 15 I lit. c LugÜ II setzt zum einen lediglich voraus, dass der Vertrag durch einen Verbraucher zu einem Zweck geschlossen wird, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Verbrauchers zugerechnet werden kann. Wenngleich nach der einschlägigen Rspr. des BGH (Urt. vom 28.2.2012 – XI ZR 9/11², WM 2012, 747 Rz. 28 f.) der Begriff des Verbrauchers restriktiv auszulegen ist und in Betracht kommt, dass ein und dieselbe Person im Rahmen bestimmter Geschäfte als Verbraucher, im Rahmen anderer Geschäfte hingegen sehr wohl als Unternehmer angesehen werden kann, ist vorliegend doch keinerlei Bezug des Darlehensvertrags zu der beruflichen und gewerblichen Tätigkeit des Bekl. ersichtlich oder von der Kl. auch nur geltend gemacht worden. Der Bekl. ist daher als Verbraucher im Sinne des Art. 15 I LugÜ II zu qualifizieren.

b) Weitere Anwendungsvoraussetzung des Art. 15 I lit. c LugÜ II ist daneben lediglich, dass der Unternehmer, hier die Kl., seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausübt.

aa) Dies ist ohne weiteres der Fall, weil die in Deutschland ansässige (Rechtsvorgängerin der) Kl., wie sie nicht in Abrede stellt, ihre Tätigkeit – damals womöglich ausschließlich – in Deutschland ausgeübt und in diesem Rahmen den streitgegenständlichen Darlehensvertrag mit dem Bekl. abgeschlossen hat, der seinerseits zum damaligen Zeitpunkt seinen Wohnsitz in Deutschland hatte.

² Siehe oben Nr. 203.

bb) Auf die Frage des ‚Ausrichtens‘ der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmers im Sinne des Art. 15 I lit. c Alt. 2 LugÜ II kommt es im vorliegenden Fall daher nicht an. Der Senat weist deshalb lediglich ergänzend darauf hin, dass auch der Rspr. des EuGH ein notwendiger Auslandsbezug des ‚Ausrichtens‘ nicht entnommen werden kann. Zwar hat der EuGH entschieden (Urt. vom 7.12.2010 – Pammer: Peter Pammer ./ Reederei Karl Schlüter GmbH & Co. KG, Rs C-585/08 u.a., Slg. 2010 I-12527, NJW 2011, 505 Rz. 74), dass der Gewerbetreibende seinen Willen zum Ausdruck gebracht haben muss, Geschäftsbeziehungen zu Verbrauchern eines oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten herzustellen. Diese Wendung in der fraglichen Entscheidung des EuGH ist aber sichtlich dem Einzelfall geschuldet. Im Zusammenhang der Entscheidung erörtert der EuGH nämlich die Frage, ob und in welchem Ausmaß ein Wille des Unternehmers zutage getreten sein muss, seine Tätigkeit auszurichten, nicht aber die Frage, ob dieser Wille sich auf einen anderen Mitgliedstaat richten muss. Dies ergibt sich zwingend aus der Erörterung von Beispielsfällen für diesen ‚Willen‘ unter den Rz. 80 ff. der fraglichen Entscheidung.

cc) Im Übrigen zeigt schon die Vorschrift des Art. 17 Nr. 3 LugÜ II, die insoweit textidentisch bereits in dem für die Schweiz 1992, für Deutschland 1995 (also jeweils vor Abschluss des hier streitgegenständlichen Darlehensvertrags) in Kraft getretenen LugÜ I enthalten war, dass das Abkommen explizit auch auf solche Verträge angewendet werden soll, in denen der Verbraucher und sein Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Vertragsstaat haben.

dd) In zeitlicher Hinsicht ist schon nach dem Wortlaut des Art. 15 I lit. c LugÜ II ausreichend, dass der Unternehmer seine Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat. Aus der zweimaligen Verwendung des Präsens erhellt [sich], dass es auf den Wohnsitz des Verbrauchers zum Zeitpunkt des Tätigwerdens des Unternehmers – konkret: zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses – ankommt, nicht etwa zum Zeitpunkt der Klageerhebung:

(1) Art. 15 ff. LugÜ II definieren den Gerichtsstand in Verbrauchersachen; hierbei stellt Art. 16 II LugÜ II auf den Wohnsitz des Verbrauchers zum Zeitpunkt der Klageerhebung ab. Art. 15 I LugÜ II bestimmt aber, wie sich aus den einleitenden Worten ergibt („... so bestimmt sich die Zuständigkeit nach diesem Abschnitt, wenn ...“ [es folgen die Anwendungsvoraussetzungen des Abschn. 4, nicht etwa die Rechtsfolgen]), nicht etwa den zuständigen Vertragsstaat, sondern liefert nur die Definition der ‚Verbrauchersache‘ im Sinne des Abschn. 4. Hierbei ist – wie dargestellt – abzustellen auf die Verbrauchereigenschaft des Beklagten, auf den Inhalt des Rechtsgeschäfts sowie auf das Tätigwerden des Unternehmers im Wohnsitzstaat des Verbrauchers; auf den späteren Wohnsitz des Verbrauchers, etwa zum Zeitpunkt der Klageerhebung, kommt es dagegen im Zusammenhang des Art. 15 I lit. c LugÜ II nicht an.

Steht sodann fest, dass Gegenstand des Rechtsstreits eine Verbrauchersache im Sinne des Art. 15 I litt. a bis c LugÜ II ist, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach Art. 16 II LugÜ II, also nach dem aktuellen Wohnsitz des Verbrauchers.

(2) Auf die Entscheidung des BGH vom 12.6.2007 (XI ZR 290/06³, WM 2007, 1586) kann die Kl. sich nicht berufen. Zwar hat der BGH in diesem Urteil dar-

³ IPRspr. 2007 Nr. 128.

auf erkannt, dass die Begründung eines Gerichtsstands gemäß Art. 15 II EuGVO in einem Vertragsstaat nicht in Betracht kommt, wenn die fragliche Zweigniederlassung vor Klageerhebung wieder aufgehoben wurde; auch trifft zu, dass der BGH (aaO Rz. 14) hierbei tragend auf die Verwendung der Präsensform ‚besitzt‘ abgestellt hat. Dass Art. 15 II EuGVO / LugÜ II somit auf den Zeitpunkt der Klageerhebung abstellt, Art. 15 I lit. c EuGVO / LugÜ II dagegen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, mag systematisch unbefriedigend erscheinen, ist aber hinzunehmen. Art. 15 I EuGVO / LugÜ II befasst sich – wie gezeigt – mit der Definition der Verbrauchersache, Art. 15 II dagegen wie Art. 16 EuGVO / LugÜ II mit den hieraus resultierenden Rechtsfolgen, nämlich mit der Begründung eines Gerichtsstands, und zwar u.a. auch am Sitz einer Zweigniederlassung.

c) Der streitgegenständliche Darlehensvertrag ist daher im Rahmen der prozessual-materiell-rechtlich gebotenen Betrachtungsweise als eine Verbrauchersache im Sinne der Art. 15 ff. LugÜ II zu betrachten.

7. a) Hieraus folgt zugleich, dass gemäß Art. 16 II LugÜ II Schweizer Gerichte als die Gerichte am Wohnsitz des Bekl. für den Rechtsstreit zuständig sind.

b) Hierbei handelt es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit. Zwar stellt die Vergabe eines Bankkredits eine Dienstleistung im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 LugÜ II dar (vgl. zur gleichltd. Bestimmung des EuGVO: BGH, Urt. vom 28.2.2012 aaO Rz. 17). Dies ändert indessen nichts an der auch für Bankkredite geltenden ausschl. Zuständigkeit am Verbraucherwohnsitz gemäß Art. 16 II LugÜ II (BGH aaO Rz. 26; EuGH, Urt. vom 17.11.2011 aaO Rz. 39; *Zöller-Geimer*, ZPO, 29. Aufl., Art. 15–17 EuGVVO Rz. 8).

c) Deutsches Prozessrecht ist daneben insoweit nicht anzuwenden (Art. 64 II lit. a LugÜ II; vgl. BGH, Urt. vom 20.12.2011 aaO Rz. 16).

8. Im Ergebnis unbehelflich ist die Argumentation der Kl., die Bank solle nicht genötigt sein, ihrem Kunden ins Ausland ‚hinterherlaufen zu müssen‘.

a) Die Regelungen der Art. 15 ff. LugÜ II / EuGVO dienen dem Schutz der schwächeren Partei (EuGH, Urt. vom 7.12.2010 aaO Rz. 57), begründen aber freilich keinen absoluten Verbraucherschutz (aaO Rz. 70). Zentraler Zweck der EuGVO ist aber die Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands für beide Parteien (EuGH, Urt. vom 17.11.2011 aaO Rz. 44). Hierbei stellt es eine gerechte Lösung dar, den Verbraucher an seinem letzten (bekannten) Wohnsitz verklagen zu können, v.a. wenn er, wie hier (vgl. die AGB der Rechtsvorgängerin der Kl. ...) dem Kreditgeber gegenüber verpflichtet ist, Anschriftenänderungen mitzuteilen (EuGH aaO Rz. 46).

b) Demzufolge ist es ersichtlich h.M. in der Lit., dass im Falle eines Wohnsitzwechsels des Verbrauchers jeweils das jetzige Wohnsitzgericht (also zum Zeitpunkt der Klageerhebung) zuständig ist. Ein Abstellen auf den früheren Wohnsitz (also zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses) wäre außerdem unnötig wegen der in Art. 17 Nr. 3 LugÜ II, § 38 III Nr. 2 ZPO (bzw. zum Zeitpunkt des hiesigen Vertragsschlusses: Art. 17 Nr. 3 LugÜ I i.V.m. § 38 III Nr. 2 ZPO in der vom 3.12.1976 bis 30.6.1998 gültigen Fassung) eröffneten Möglichkeit, auch mit Verbrauchern eine inländische, hier also deutsche, Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen (*Kropholler-v. Hein* aaO Art. 16 Rz. 2; *Musielak-Stadler* aaO Art. 16 Rz. 4; *Geimer-Schütze* aaO Art. 16 Rz. 11).

c) Der abweichenden Auffassung von *Schlosser* (aaO Art. 16 Rz. 3 f.), beim Wohnsitzwechsel sei der alte Wohnsitz maßgeblich, wenn der Unternehmer keinerlei Anhaltspunkte dafür hatte, dass der Verbraucher bis zur Klageerhebung verziehen werde, ist nicht beizupflichten. Zum einen wäre womöglich über die Vorhersehbarkeit des Wohnsitzwechsels für den Unternehmer Beweis zu erheben (etwa bei dem Vortrag des Kunden, er habe dem Bankberater gegenüber geäußert, er werde demnächst oder in absehbarer Zeit umziehen); dies wäre mit dem Gebot der Klarheit und der Vorhersehbarkeit des Gerichtsstands für beide Parteien (EuGH, Urt. vom 17.11.2011 aaO Rz. 44) nicht vereinbar. Zum anderen ist bei den von hoher Mobilität geprägten heute vorherrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen jedenfalls bei langfristigen Schuldverträgen, wie etwa bei einem Ratenkreditvertrag, stets mit einem Wohnsitzwechsel des Verbrauchers zu rechnen; hierauf nimmt auch die AGB Nr. 11 der Rechtsvorgängerin der Kl., die den Kunden zur Mitteilung von Wohnsitzwechseln verpflichtet, Rücksicht. Im Ergebnis wäre daher ohnehin meist von der Vorhersehbarkeit des Wohnsitzwechsels und somit von der Maßgeblichkeit des aktuellen Wohnsitzes auszugehen.

9. Eine (gemäß § 38 III 2 ZPO, Art. 17 Nr. 3 LugÜ II zulässige) Gerichtsstandsvereinbarung für den vorliegenden Fall haben die Parteien hier ... nicht getroffen.

10. Die internationale (Un-)zuständigkeit der deutschen Gerichte ist von Amts wegen zu beachten, Art. 26 I LugÜ II (vgl. auch BGH, Urt. vom 20.12.2011 aaO Rz. 14). Der klägerseits beantragte Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Bekl. kommt daher nicht in Betracht.“

210. *Für eine Klage eines im Inland ansässigen Verbrauchers gegen einen ausländischen (hier: englischen) Lebensversicherer sind die deutschen Gerichte sowohl nach Art. 9 I lit. b als auch nach Art. 16 I in Verbindung mit Art. 15 I lit. c EuGVO international zuständig. [LS der Redaktion]*

BGH, Urt. vom 11.7.2012 – IV ZR 122/11: Unveröffentlicht.

Das vorgehende Urteil des OLG Stuttgart vom 12.5.2011 – 7 U 144/10 – wurde bereits in IPRspr. 2011 unter der Nr. 200 abgedruckt. Vgl. auch die insoweit identischen Entscheidungen des BGH vom selben Tag, Az. IV ZR 151/11, IV ZR 164/11, IV ZR 271/10 und IV ZR 286/10.

211. *Die örtliche Zuständigkeit für Verbraucherschutzsachen ist in Art. 16 EuGVO abschließend geregelt.*

Beim Erwerb einer Fondsbeteiligung durch einen Privatanleger handelt es sich um eine Verbrauchersache.

Bei der Bestimmung des zuständigen Gerichts führt die Regelung in Art. 16 EuGVO zu einer Beschränkung des Auswahlermessens im Bestimmungsverfahren, weil die dort geregelten Zuständigkeiten zwingend beachtet werden müssen.

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 30.7.2012 – 11 AR 132/12: ZIP 2013, 387. Leitsatz in ZBB 2013, 142.

Der ASt. beabsichtigt, die AGg. wegen einer aus seiner Sicht fehlgeschlagenen Beteiligung an dem ...fonds als Gesamtschuldnerinnen auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Der Erwerb der Anlage erfolgte auf der Grundlage einer Beratung durch die AGg. zu 1), die ihren allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des LG Darmstadt hat. Die AGg. zu 2) übernahm die Anteilsfinanzierung und hat keinen allgemeinen inländischen Gerichtsstand. Der ASt., der seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des LG Marburg an der Lahn hat, beantragt, das LG Darmstadt als das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen. Die AGg. haben dem zugestimmt.